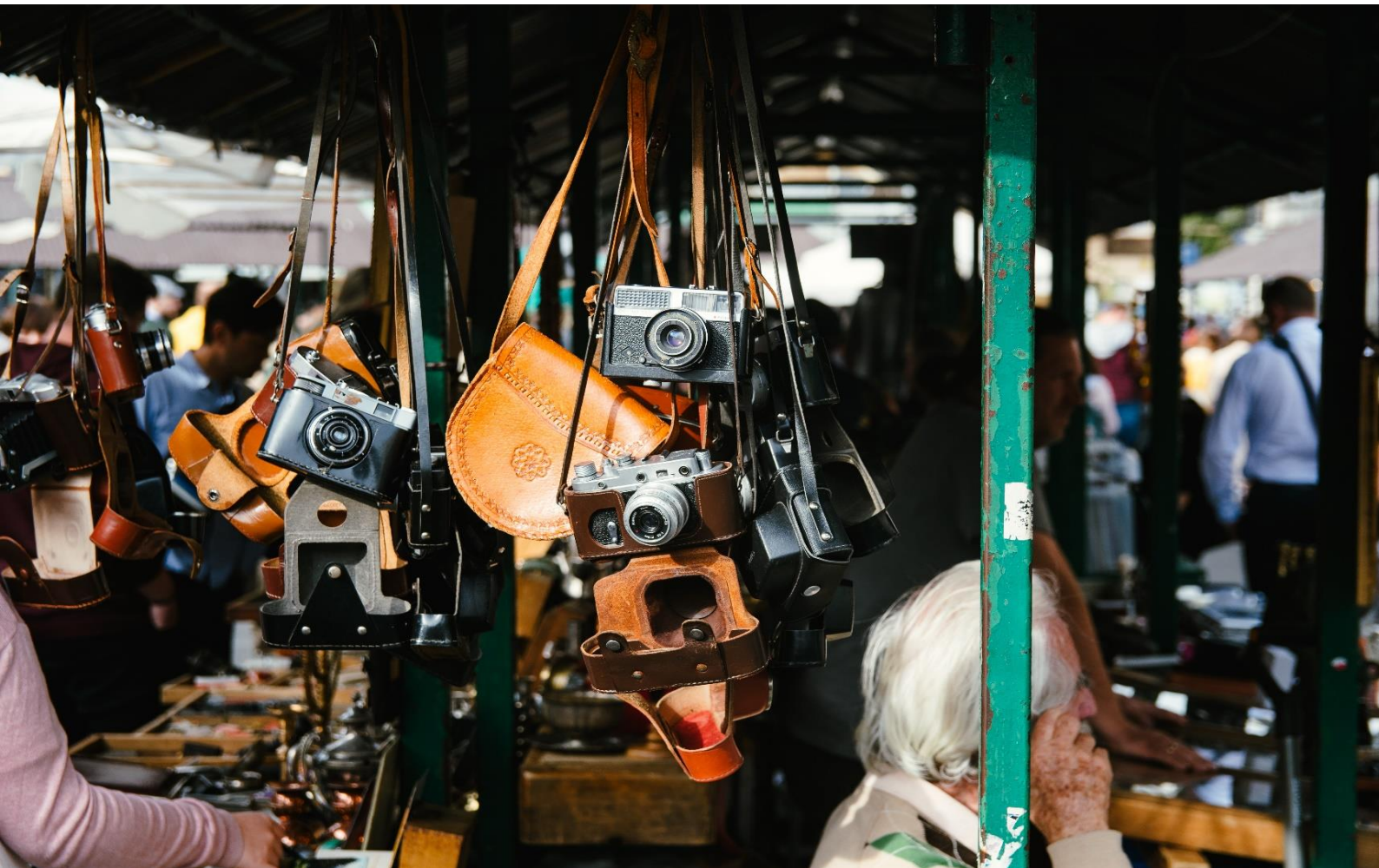




Infoblatt

„Organisieren von Flohmärkten“

Welchen Gewerbeschein braucht man, wenn man Flohmärkte organisieren möchte?

Folgende Möglichkeiten gibt es:

1. Anmeldung des Gewerbes Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement)

Das entgeltliche Organisieren von Veranstaltungen ist ein **freies Gewerbe**. Es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der **Gewerbebehörde**.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige **Bezirkshauptmannschaft** - bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Freies Gewerbe bedeutet, dass außer den allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt weder ein Befähigungsnachweis noch weitere spezielle Voraussetzungen erforderlich sind.

Aufgrund der Gewerbeberechtigung wird man Mitglied in der Wirtschaftskammer, in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe. Wenn Sie das Gewerbe angemeldet haben, bitten wir Sie um kurze Info, damit wir Sie als Flohmarkt-Organisator zureihen können.

→ Weitere Informationen finden Sie im Infoblatt „Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen“

2. Sie haben bereits das Gewerbe „Handel“ angemeldet.

In diesem Fall brauchen Sie das Gewerbe „Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement)“ nicht anmelden. Das ergibt sich aus dem Nebenrecht. Die Nebenrechte räumen Gewerbetreibenden das Recht ein, bestimmte Tätigkeiten anderer Gewerbetreibender auszuüben, ohne dass hierfür eine zusätzliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Sie sind als sonstige Rechte in § 32 Gewerbeordnung (GewO) geregelt und stehen allen Gewerbetreibenden unabhängig von deren Einstufung als Erzeuger, Händler oder Dienstleister zu.

Der Jahresumsatz des Organisierens darf allerdings nicht über 30 Prozent des Jahresumsatzes betragen. Bei Überschreitung müsste das Gewerbe „Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen“ (Eventmanagement) angemeldet werden.

Abhaltung von Quasimärkten - Bewilligung

Zur Abhaltung einer marktähnlichen Veranstaltung ("Quasimarkt") aus einem besonderen Anlass heraus (z.B. Firmung, Kirchweihfest - "Kirtag", Sportveranstaltung, Advent-, Weihnachts- oder Ostermärkte, oder für besondere Firmenjubiläen) ist von der örtlich zuständigen Gemeinde eine behördliche **Bewilligung** für den jeweiligen Veranstalter notwendig. Das gilt auch für als "Flohmärkte" deklarierte Veranstaltungen.

Diese Bewilligung hat zu enthalten:

- Die Bezeichnung des besonderen Anlasses,
- das Marktgebiet,
- die Markttermine (Jahres-, Monats- oder Wochenmärkte)
- sowie die Waren (Gruppen) für die Hauptgegenstände des Marktverkehrs.

Jedenfalls müssen entsprechende Einrichtungen wie Verkaufsstände, Marktbuden etc. aufgebaut werden, damit das Erscheinungsbild eines Quasimarktes auch wirklich geschaffen wird.

- Auch Flohmärkte - soweit sie nicht bloß karitativen Zwecken dienen - unterliegen der Gewerbeordnung und dürfen daher nur im Rahmen einer entsprechenden Marktverordnung oder als bewilligte Quasimärkte durchgeführt werden.

Abhaltung von Märkten - Marktverordnung

Märkte (ausgenommen Quasimärkte) dürfen nur abgehalten werden, wenn eine Gemeinde für eine solche Veranstaltung einen Bedarf festgestellt und eine **Verordnung** erlassen hat.

In dieser „**Marktrechtsverordnung**“ müssen festgelegt sein:

- Das Marktgebiet,
- die Markttermine (Jahres-, Monats- oder Wochenmärkte)
- sowie die Waren (Gruppen) für die Hauptgegenstände des Marktverkehrs.

Mitführen des Nachweises der Gewerbeberechtigung

Gewerbetreibende müssen bei Märkten/Quasimärkten das Original (nicht: Kopie!) der Verständigung über die Gewerberegistereintragung oder des Gewerbescheines mit sich führen und vorweisen können. Mehrere Märkte am selben Tag kann ein Gewerbetreibender auf Basis ein- und derselben Gewerbeberechtigung daher nicht gleichzeitig beschicken.

Für Märkte gibt es nachstehende Regelungen:

1. Marktordnung

Neben der Marktrechtsverordnung ist auch eine Marktordnung von der Gemeinde zu erlassen. In dieser müssen u. a. die Bedingungen für die Standplatzvergabe, die Marktzeiten, die Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs ("Marktgegenstände") etc. festgelegt werden. Danach richtet auch das zulässige Warenangebot auf einem Markt/Quasimarkt. Eine Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken durch Gastgewerbetreibende sind in den meisten Marktordnungen (auf zugewiesenen Standplätzen) erlaubt. Die Organisation bzw. Durchführung der Marktveranstaltung kann auch Dritten (z.B. Gewerbetreibenden) überlassen werden.

2. Marktzeiten

Für Märkte/Quasimärkte gelten die durch die Marktrechtsverordnung oder die jeweilige Quasimarktbewilligung festgelegten Marktzeiten! Die Bestimmungen des Öffnungszeitenrechts an Wochentagen bzw. Sonn- und Feiertagen gelten daher für diese Veranstaltungen nicht.

3. Welche Kosten und Gebühren fallen beim Beschicken (Beziehen) von Märkten/Quasimärkten an?

Die Gemeinde als Marktveranstalter ist berechtigt, für die Benutzung der Markteinrichtungen von den Marktbeschickern entweder öffentlich-rechtliche Abgaben oder - wie zumeist - zivilrechtliche Entgelte zu verlangen.

Die Höhe dieser Entgelte hat sich an dem überlassenen Raum, der Benutzung von Gerätschaften und sonstigen Auslagen (z.B. Reinigungskosten) zu orientieren und darf nicht höher liegen als die von der Gemeinde zur Errichtung, Erhaltung und Betrieb der Markteinrichtungen notwendigen Beträge samt Verzinsung.

Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Maerkte_und_Gelegenheitsmaerkte.html

<https://www.wko.at/branchen/handel/markt-strassen-wanderhandel/maerkte-flohmaerkte.html>

Ansprechpartner für den Markthandel:

Landesgremium-Markt-, Straßen- und Wanderhandel

T +43 5 90 909 4332

E markthandel@wkoee.at

W <https://www.wko.at/ooe/markthandel>

Information Grundumlage

Die Grundumlage 2024 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen. Für GesmbHs und Vereine das Doppelte.

Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der

Wirtschaftskammer OÖ

Hessenplatz 3 | A-4020 Linz

T +43 5 90 909 4621

F +43 5 90 909 4629

E freizeit@wkoee.at

W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe